

Über den Umgang mit Kinderschändern in Deutschland – Erfahrungen eines Kinderschützers

Der folgende Artikel soll aufzeigen und verdeutlichen, dass der sexuelle Kindesmissbrauch in erster Linie ein Manipulationsverbrechen ist, das dem körperlichen sexuellen Missbrauch stets vorausgeht. Immer erfolgt die Manipulation der umgebenden Gesellschaft, der nicht selten auch Leute erliegen, die sich aufgrund einer Profession selber als Fachleute bezeichnen dürfen. Wie perfekt das Verbrechen des sexuellen Kindesmissbrauchs abläuft, zeigt sich in dieser Gefahr, der Manipulation pädophiler Täter zu erliegen. Dieses betrifft die Justiz, Kinderschutzeinrichtungen und Medien gleichermaßen. Will man wirksam Prävention betreiben, ist die Schulung von Fachleuten über „die Dynamik und Wirksamkeit der Manipulation durch die Täter“ unerlässlich. Ein grundsätzlicher Irrtum ist die Annahme, Pädophilie sei, wie auch immer, „behandelbar!“ und würde dadurch gleichsam „kontrollierbar“. Eine wirksame Prävention im Sinne der Verbrechensbekämpfung setzt jedoch ein gelungenes Zusammenspiel aller beteiligten Instanzen voraus.

Aus einem Gesprächsprotokoll vom 24. Juli 1989 geht hervor, dass sich ein Bundesvorsitzender (gleichzeitig auch Präsident) und ein Bundesgeschäftsführer einer großen Kinderschutzorganisation mit einer Arbeitsgemeinschaft trafen, die ein Positionspapier zum Thema: „Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen“ entwickelt hatte. Dem Inhalt des ersten Teils ist unter anderem zu entnehmen, inwieweit Kinder schon sexuell erregbar sind. Zitat: „...Kinder, die Zärtlichkeit, Geborgenheit, Vertrauen mit und zu Erwachsenen erfahren, denen Freiraum zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit gewährt wird, werden sexuelle Aktivitäten nach dem Lust-Prinzip entfallen. Unter dieser Voraussetzung ist es für sie völlig unerheblich, ob es sich um Kontakte zu Personen des gleichen oder des

anderen Geschlechts handelt, oder ob der Partner oder die Partnerin älter, jünger oder gleichaltrig ist. Dabei erfahren Kinder ihren gesamten Körper als lustvoll stimulierbar, wengleich auch genitale Reize durchaus von Anfang an für sie eine wichtige Rolle spielen.“

Unter der Überschrift: „Wie wird lustbetonte Kindersexualität >erwachsen-<?“ und was steht dem oftmals im Wege, stellt die Arbeitsgemeinschaft fest:

„...Während beim Kleinkind zunächst sexuelle Regungen begrüßt werden, erlebt das ältere Kind in unserem Kulturkreis im Allgemeinen

Verfasser

Johannes Heibel

Dipl. Sozialpädagog (FH)

Hat Erfahrungen in der Arbeit mit Drogenabhängigen und arbeitete 9

Jahre im Bereich der Rehabilitation behinderter junger Menschen. Seit über 12 Jahren engagiert er sich erfolgreich in der offenen Jugendarbeit. Bereits beim Aufbau von zwei Jugendzentren wirkte er maßgeblich mit. Derzeit arbeitet er als Jugendpfleger in Remagen und ist unter anderem Leiter des dortigen Jugendzentrums. Gemeinsam mit weiteren 26 Frauen und Männern gründete er 1993 die „Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V.“. Heibel setzt sich uneigennützig bundesweit für misshandelte Kinder ein.



rasch eine zunehmende Einschränkung seiner Sexualität dadurch, dass es eine bewusst oder unbewusst vermittelte Ablehnung seiner sexuellen Aktivitäten durch seine Eltern und andere, die mit ihm umgehen, bewusst oder unbewusst erfährt. Es lernt sehr bald seine Lust zu verdrängen oder nur heimlich und mit schlechtem Gewissen zu erleben. Dadurch, daß es nicht lernt, augenblicks- oder partnerbezogen mit der Lust umzugehen, entstehen jene Spielarten der Hilflosigkeit oder des Sexismus, die die >Erwachsenensexualität< allenthalben kennzeichnen...“



*Ohne Titel *)*

Zur Definition von Pädophilie heißt es weiter: „Es ist außerordentlich schwierig, den pädophilen Menschen zu beschreiben, weil sich jeder einzelne Pädophile in unterschiedlicher Weise gegenüber dem enormen gesellschaftlichen Druck verhält, mit ihm fertig wird oder nicht. Unter der massiven Bedrohung durch das Strafrecht und weil wesentliche Lebensbedürfnisse unerfüllt bleiben, kann der Pädophile nicht so sein, wie er eigentlich ist. Der Zwang zur Tarnung und zum Ghettondasein führt letztlich für den Pädophilen zu einer aus-

weglosen Situation und zu tiefgreifenden Missverständnissen und Vorurteilen in der Öffentlichkeit. Die allgemeine Vorstellung vom Pädophilen ist geprägt von dem Bild eines Mannes, der sich mit unterschiedlichen Tricks das Vertrauen eines Kindes erschleicht oder ein vorhandenes Vertrauen ausnutzt, um sich den wehrlosen jungen Menschen zur Befriedigung einseitiger sexueller Wünsche gefügig zu machen. So sind im Bewusstsein der Öffentlichkeit Pädophile solche, die sich einer Beziehung zu gleichaltrigen Älteren nicht gewachsen fühlen und deshalb auf die machtloseren, verfügbaren Kinder ausweichen und dieses Mittel zur Hebung des eigenen Selbstwertgefühls sexuell ausbeuten.

So sehr sich diese Vorstellungen auf einzelne tatsächliche Vorkommnisse und traumatische Kindheitserlebnisse begründen mögen, und so sehr auch das Ausleben von Macht oder Aggressivität in pädosexuellen Kontakten eine Rolle spielen kann, so falsch ist es, diese Vorstellungen den Pädophilen allgemein überzustülpen. Die Anziehungskraft, die das Kind auf den Pädophilen ausübt, und die Zuneigung zum Kind stehen in Wechselwirkung und verhindern bei einem verantwortlich handelnden Pädophilen einen etwaigen Machtmissbrauch. Dennoch muss auch gesehen werden, daß die Versuchung, unverantwortlich zu handeln und die Macht zu missbrauchen, auch für Pädophile mehr oder weniger stark sein kann. ...“

Nachfolgend versucht die Arbeitsgemeinschaft weitere „positive“ Eigenschaften pädophiler Menschen zu umschreiben. „...Sie (Männer wie Frauen) haben oder erstreben eine freundschaftliche Beziehung zu Kindern, welche zwar nicht notwendigerweise sexuelle Kontakte beinhaltet, solche aber zumindest nicht ausschließt. Sie sind außerordentlich empfänglich für die Faszination, die von Kindern ausgeht. Im allgemeinen besteht diese Anziehungskraft im Wesen des Kindes, das im Gegensatz zum Erwachsenen noch frei von ideologischen und moralischen Vorurteilen sein Denken und Handeln am Lust-Prinzip ausrichtet. ... all dies weckt im Pädophilen den Wunsch, sich hiervon >anstecken< zu lassen.

...Ebenso kann das Bedürfnis eine Rolle spielen, emotionale Defizite aus der eigenen Kindheit am Kind wiedergutzumachen. ...“

Im Gesprächsprotokoll heißt es: „Der ... (Name der Kinderschutzorganisation) begrüßt es, dass die ... (Name der Arbeitsgemeinschaft) zum Fragenkreis 'Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen' ein Positionspapier entwickelt hat. Bis auf einige Formulierungen, die nicht näher zur Sprache kamen, ist der ... (Name der Kinderschutzorganisation) mit dem ersten Teil des Positionspapieres einig. ... Der ... (Name der Kinderschutzorganisation) beabsichtigt, vorbehaltlich der Abklärung im ...-Bundesvorstand zukünftig mit der ... (Name der Arbeitsgemeinschaft) zusammenzuarbeiten. ...“

Der Unterzeichner des Protokolls, Bruno B., ist ein ehemaliger Geschäftsführer eines großen Wohlfahrtsverbandes in Krefeld. Er war im Jahre 1989 Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft. Am 25. März 1992 wurde Bruno B., wegen des Verdachts sich an acht Jungen im Alter von 10 – 12 Jahren vergangen zu haben, festgenommen. Bruno B. beschäftigte sich bereits 1980 sehr intensiv mit dem Thema Pädophilie. So setzte er sich in einem Aufsatz unter der Überschrift „Pädophilie ist ein Talent“ für eine freie Entfaltung des Kindes ein (Buchtitel: „Pädophilie Heute“, Förster Verlag, Frankfurt am Main, 1980).

In einer Stellungnahme von Bruno B. zitiert dieser eine Erklärung des Eingangs erwähnten Bundesvorsitzenden einer großen Kinderschutzorganisation. Während des laufenden Verfahrens gegen Bruno B. gab dieser wohl seinem Kooperationspartner 'Schützenhilfe'. Zitat: „Herr Bruno B... wurde am 24.3.1992 wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) in Untersuchungshaft genommen. Es wird die Sache des Gerichtes sein, den wahren Tatbestand zu erkunden. Mich hat es sehr getroffen, dass im Vorfeld der Ermittlungen dem Sinne nach behauptet worden sein soll: Herr B... sei auch durch seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ... belastet. Es soll sogar gesagt

worden sein, dass sich in der ... (Name der Arbeitsgemeinschaft) nur Kinderschänder betätigen. Ich gehöre dem Kuratorium dieser Arbeitsgemeinschaft an. War von 1981 – 1991 Präsident des ... (Name der Kinderschutzorganisation) und bin entsetzt darüber, dass in der Verbindung mit dem Verdacht gegen Herrn B... ihm die Zugehörigkeit zur ... (Name der Arbeitsgemeinschaft) als Belastung ausgelegt wird. Das ist ungeheuerlich und letzten Endes eine Beleidigung aller Mitglieder der ... (Name der Arbeitsgemeinschaft). Fachleuten ist seit langem bekannt, dass aus historischen Gründen in unserer Gesellschaft immer noch ein – wenn auch unterschiedlich – gestörtes Verhältnis zur Sexualität besteht. Da muss noch viel mit dem Ziel aufgearbeitet werden, die Sexualität als normales Element in den Lebenszusammenhang der Menschen zu integrieren. Dies gilt ganz besonders für die Sexualität beim Kind. Lange Zeit hat man gelehrt, dass Kinder überhaupt eine Sexualität hätten. Nun wissen wir es besser. Dieses Problem muss aber weiterhin noch dringend aufgearbeitet werden. Das hat sich u.a. die ... (Name der Arbeitsgemeinschaft) zur Aufgabe gemacht. Daran hat sich auch Herr B... - mit vielen andern – beteiligt. Daraus den Schluss zu ziehen, Herr B... sei schon dadurch als Kinderschänder ausgewiesen, ist absurd. Im Namen aller Mitglieder der ... (Name der Arbeitsgemeinschaft) protestiere ich gegen diese Beweisführung zum Nachweis der Schuld des Herrn B... Dazu gibt es andere Möglichkeiten, sollte Herr B... tatsächlich schuldig geworden sein. Ich vertraue auf die Objektivität des Gerichtes.“
(Name des Erklärenden)

Im Dezember 1993, nach mehr als 1 1/2 Jahren Untersuchungshaft, wurde Bruno B. wegen sexuellem Missbrauch von drei Kindern von der 1. Strafkammer des Landgerichts Krefeld zu einer Haftstrafe von 4 Jahren verurteilt. In der Rheinischen Post vom 14.12.1993 („Vier Jahre Haft für Bruno B...“) heißt es: „Die Kammer sah es als erwiesen an, daß B... die Kinder in seinem ... Wohnhaus missbraucht hat und entsprach mit dem Urteil

dem Antrag des Staatsanwalts. 'Mit steigender Intensität hat es B. Schritt für Schritt geschafft, die Hemmungen der Jungen abzubauen', hieß es in der Urteilsbegründung.“

Die eingangs beschriebene Arbeitsgemeinschaft ..., ist bis heute existent. In einem Fernsehbeitrag vom 27.09.2004 („Steuervorteile für Kinderschänder – Wie die Opfer verhöhnt werden“), ließ Report München (ARD) auch einige Mitglieder der Vereinigung zu Wort kommen. U.a. hielt Report Marianne B. von der Arbeitsgemeinschaft vor, dass sich im Vorstand der A... immer wieder Pädophile engagieren, die zum Teil einschlägig vorbestraft seien. Report: „...Einer von ihnen wurde beispielsweise wegen sexuellen Missbrauch zu vier Jahren Haft verurteilt.“ Marianne B... von der A... e.V. sagt dazu: „Wir tolerieren einfach die Not anderer Menschen, versuchen ihnen Empfehlungen zu geben, und versuchen nicht zu verurteilen – ich meine jetzt im moralischen Sinne – strafrechtlich können sowieso wir nicht verurteilen. Und ich gehe ihnen weg, und mache nicht mehr mit, wenn ich auf diesen Punkt festgelegt werde!“

Parallel zu dem Verfahren gegen Bruno B. liefen auch Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs und dem Besitz von kinderpornographischen Darstellungen gegenüber anderen Personen aus dem Raum Krefeld. Insider sprachen sogar von einem „Pädo-Ring“. Unter anderem wurde gegen den kath. Priester Hans-Dieter I. aus einer Pfarrgemeinde in Krefeld ermittelt. Im Februar 1993, die Westdeutsche Zeitung Krefeld berichtete in ihrer Ausgabe vom 10.2.1993 darüber („Kripo holte Pfarrers Filme ab“), stellte die Kripo über 40.000 Dias und 700 Videofilme bei Hans-Dieter I. sicher. Der Priester hatte dieses Material wohl seit Jahren auf dem Dachboden der Pfarrvilla gehortet. Hans-Dieter I. soll in engem Kontakt mit Bruno B. gestanden haben. Darüber hinaus sollen I. und B. zu weiteren Personen Kontakte unterhalten haben, die ebenfalls in Verdacht geraten oder bereits verurteilt waren. So stellte die Kripo Krefeld, laut eines Berichtes der Westdeutschen Zeitung vom 25. November 1993 („Kinderpornos

bei Abteilungsleiter“), u.a. bei einem Abteilungsleiter eines Stadthauses „Kinderpornographische Darstellungen“ sicher. Die Staatsanwaltschaft: „Fest steht, dass B. und der Abteilungsleiter miteinander bekannt waren.“ Weiter heißt es in diesem Bericht: „Bereits vor zwei Jahren hatte eine Mutter Anzeige wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern gegen den städtischen Beamten erstattet. Doch die Ermittlungen wurden ergebnislos eingestellt – und damit auch das vom Personaldezerneten eingeleitete Disziplinarverfahren gegen den Abteilungsleiter.“



*„Gefangen“ ... während des Missbrauchs wurde ich an Händen und Füßen gefesselt! *)*

In der Ausgabe der Westdeutschen Zeitung Krefeld vom 12. Februar 1993 („Opfer konnten sich nicht wehren – Drei Jahre Haft wegen Kindesmissbrauch“) wurde über die Verurteilung des Krefelder Erziehers Jörg S. berichtet. „Der Täter hatte von 1988 bis 1992 neben seinem pädagogischen Engagement eine verhängnisvolle Neigung zu Kindern“, stellte der Vorsitzende Richter in der Urteilsverkündung fest. Jörg S. habe sich durch den Umgang mit



Aufschrei *)

den Jungen in der Freizeit und auf Ferienfahrten im In- und Ausland sexuellen Lustgewinn bis hin zur Selbstbefriedigung verschafft. Jörg S. habe zahlreiche Gelegenheiten ausgenutzt. Der frühere Gruppenbetreuer im Krefelder Montessori-Kinderhaus habe dazu aber auch immer wieder Anlässe gesucht und gefunden. 'Der Angeklagte hat sich unsittlich einfach treiben lassen' befand der Vorsitzende. ... Strafverschärfend wertete die Kammer, dass der Angeklagte seinen Opfern keine Chance zur Artikulierung ihres Widerstandes ließ. ...“

Obwohl Pfarrer Hans-Dieter I. bis zum Schluss seine Unschuld beteuerte, wurde er vom Landgericht Krefeld im März 1994 zu einer vierjährigen Haftstrafe wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines 9-jährigen Messdieners verurteilt. Zuvor berichtete die Westdeutsche Zeitung in einem Artikel vom 18. Februar 1994 („Pastor: Hilferuf von der Kanzel“): „...Allerdings räumte I... auf Hinweis des Vorsitzenden ein, dass er in der Vergangenheit vieles falsch gemacht hat: 'Die beschlagnahmten Fotos (rund 30.000 Dias, Anm.) und Videofilme sind eine schmerzliche Geschichte.' Das bereits verschmürte Material mit pädophilen und pornographischen Inhalten habe er schon längere Zeit vernichten wollen. Dazu sei er aber in den vergangenen Jahren nicht gekommen. Schließlich gab der Angeklagte sexuelle Kontakte mit zwei Jungen im Alter von 14 oder 15 Jahren zu, die sich etwa zwischen 1984 und 1986 ereignet hätten. 'Das war damals eine Fehlentwicklung in meinem Leben', bekannte I... Nach 'harter Pornographie' will er aber kein Verlangen gehabt haben: 'Einige Jungen habe ich jedoch auch

nackt fotografiert.' Der Angeklagte berichtete ferner, dass er seine pädophilen Neigungen schon vor 20 Jahren erkannte, als er in Dänemark entsprechendes Bildmaterial gesehen hatte.“

Die Mutter des betroffenen 9-jährigen Jungen führt in einem Aufsatz (aus: „Die Rettung der Menschheit...“, Herausgeber: Initiative gegen Gewalt u. sexuellen Missbrauch an Kindern u. Jugendlichen e.V., 1995) zur Rolle der Kirche folgendes aus: „...Während der Zeit der Ermittlungen gegen Pastor I... wurde nun ans Licht gebracht, dass Pfarrer I... bereits zu Anfang der 70er Jahre in dieser Richtung auffällig wurde. Er unterrichtete damals als Religionslehrer an einer Krefelder Schule, und dort berichteten Jungen von sexuellen Übergriffen durch I... Der Fall wurde dann der Bistumsleitung in Aachen mitgeteilt, allerdings gab es keine polizeilichen Ermittlungen, da die Bistumsleitung den Eltern erklärte, I... aus dem Schuldienst zu nehmen und auf eine Stelle als Militärpfarrer in Geilenkirchen zu versetzen. Diese Eltern haben es dann auch so geschehen lassen. Weiterhin haben wir in Erfahrung gebracht, dass der Bistumsleitung bekannt war, dass Pfarrer I... pädophil veranlagt ist. Der Vorfall in der Krefelder Schule veranlasste die Bistumsleitung nicht dazu, Kinder vor Pfarrer I... zu schützen. Er bekam zwar die Stelle als Militärpfarrer, wurde aber gleichzeitig mit der Betreuung einer Gemeinde in Geilenkirchen beauftragt.“ Als die Mutter des betroffenen Messdieners die Bistumsleitung damit konfrontierte, erwiderte ihr der Religionsdekan: „Wir sind damals davon ausgegangen, dass er so was nicht mehr macht, und wir waren der Meinung: jedem die reelle zweite Chance. ...“

Kurze Zeit nach der vorzeitigen Haftentlassung von Pfarrer I..., wurde bei dem pädokriminellen Priester erneut kinderpornographisches Material sichergestellt. 1999 erhielt er, obwohl er innerhalb der Bewährungszeit wieder rückfällig wurde, daraufhin einen Strafbefehl über sechs Monate zur erneuten Bewährung. Dieses Verfahren wurde erst später bekannt, nachdem die Initiative gegen

Gewalt... recherchierte und feststellen musste, dass die Beteiligten des Verfahrens dies gegenüber der Öffentlichkeit zunächst verschwiegen hatten (Aachener Nachrichten vom 7. September 2001, „Rückfall kurz nach der Entlassung“). Zwischenzeitlich hatte die Kirche Pfarrer I... 'wieder in ihren Schoß aufgenommen' und ihm ein befristetes Anstellungsverhältnis beim Domarchiv Aachen angeboten. In einem Brief an die Initiative gegen Gewalt... vom 27. August 2001, gibt Generalvikar von Holtum der Initiative in einem Punkt jedoch recht: „...Ihnen ist darin zuzustimmen, dass Herr I... bis heute keine Einsicht und Reue zeigt. Gerade deshalb besteht die Pflicht zur Wachsamkeit. ...“

Bis dato ist Pfarrer I. beim Bistum angestellt. Um die betroffene Familie hat sich bisher weder die Kirche gekümmert noch hat Hans-Dieter I. sich bei der Familie entschuldigt oder Wiedergutmachungsabsichten geäußert. Die Gefahr, dass Pfarrer I. wieder rückfällig wird, ist zweifelsfrei in recht hohem Maße gegeben. Da I. auch gerne reist, ist zu befürchten, dass Übergriffe zukünftig in Asien oder Brasilien passieren können. Eine Kontrolle ist nicht gegeben.

In einem Bericht der Ausgabe der Zeitung „Welt am Sonntag“ vom 20. Oktober 1996 („Straffreiheit für einvernehmliche sexuelle Kontakte mit Kindern“), legt die CSU Landesgruppe eine Dokumentation „...über rechtspolitische Forderungen der Grünen zur Aufhebung des Schutzes von Kindern vor Übergriffen“ vor. Unter anderem heißt es dort: „Das Programm der Grünen zur Bundestagswahl 1987 fordert die Herabsetzung des Schutzalters gegen sexuellen Missbrauch auf 14 Jahre. Das im September 1986 gültige Bundesprogramm der Grünen fordert 'gewaltfreie Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen darf niemals Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein'. Wenn Jugendliche den Wunsch haben, mit Gleichaltrigen oder Älteren außerhalb der Familie zusammenzuleben; sei es, weil ihre Homosexualität von ihren Eltern nicht akzeptiert wird, sei es weil sie pädosexuelle Neigungen

haben, sei es aus anderen Gründen; muss ihnen die Möglichkeit dazu eingeräumt werden.“ (Quelle: Auszüge aus dem Wahlprogramm der Alternativen Liste Berlin, 1985). Weiter heißt es: „Zu Anfang des Jahres 1985 haben die Grünen einen Gesetzesentwurf eingebracht, der die Verführung von Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf sowie homosexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen nicht mehr unter Strafe stellt. Als Begründung gaben die Grünen an, die Strafandrohung behindere Kinder und Jugendliche beim 'Herausfinden der Ihnen gemäßen Sexualität'.“ (siehe auch „Gesetzesentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN“, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/2832 vom 4.2.1985, Sachgebiet 450).

In der Ausgabe der „Welt am Sonntag“ vom 17. November 1996 („Aufklärung oder Pornographie? Streit um Kultbuch der 68er“), setzt man sich nochmals mit dem Aufklärungsbuch für Eltern und Kinder: „Zeig Mal!“ (Peter Hammer Verlag Wuppertal, 1. Auflage 1974) auseinander. Hierbei werden nicht nur die noch immer bestehenden unterschiedlichen Positionen zur Thematik deutlich, sondern die Diskussion weist in jedem Falle auch auf eine regelrechte Grauzone hin. Es fehlt an einer klaren und eindeutigen juristischen bzw. gesetzlichen Definition. Überspitzt formuliert, könnte man hier auch von „legalem“ sexuellen Missbrauch von Kindern sprechen, der es Pädokriminellen leicht macht, bis zu einem gewissen Grad ihren Neigungen nachzugehen und ihre Phantasien auszuleben. In dem Bildband von Will McBride wird meines Erachtens zumindest angedeutet, dass „einvernehmlicher“ Sex zwischen Erwachsenen und Kindern durchaus als „normal“ anzusehen ist. In überdimensional großen schwarz/weiß Fotos sind die Genitalien von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern abgebildet. Es werden darüber hinaus auch Szenen fotografisch dargestellt, wie sich Erwachsene und Kinder „nackt begegnen“ und die Geschlechtsteile des anderen „erforschen“. Auch der vollzogene Geschlechtsakt wird dem Betrachter nicht vorenthalten.

Ein Berliner Medienvertrieb (Peter Sch.), der sich auf den Vertrieb von „Pädo-Literatur und -Filme“ spezialisiert hat, bietet in seinem „Katalog-Nachtrag Winter '94/'95“ den Bildband „Zeig mal!“ zum Preis von 35 DM an. Hier heißt es: „Was dieses Aufklärungsbuch schon alles durchgemacht hat, ist kaum zu beschreiben. Wie das eben so ist, wenn sich Erwachsene mit der Sexualität von Kindern befassen und dann den Kindern eigene sexuelle Interessen unterstellen. Dabei sind die, die das Gegenteil wollen – also die Kinder zu sexualitätslosen Engeln abstempeln – leider in der Überzahl und meistens an der Macht. Deshalb musste sich selbst der Bundestag schon damit befassen, die Kultusminister der Länder waren sich auch nicht immer einig, und niemand weiß, ob dieses Buch noch lange frei auf dem Markt zu finden sein wird. Tatsächlich ist dieses Aufklärungsbuch für Kinder sehr gefährlich, denn es bezieht nicht nur die Kinder mit ein, sondern es macht ihnen auch noch Lust... Und das geht doch nicht! Oder? Zweifelsfrei ist dieses Aufklärungswerk von Will McBride ein absoluter Klassiker und gehört in jeden Haushalt – ob nun mit oder ohne Kinder. Schöner, besser, lustvoller, ausführlicher, umfassender, begreiflicher kann man/frau den Kindern und sich selbst Sexualität nicht erklären – außer man/frau tut es!“

Der Chef des Medienvertriebes, der Berliner Pädagoge Peter Sch., wurde von der 21. großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Berlin am 26. Januar 1998 wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften und wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in elf Fällen, davon in fünf Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Dies war nicht seine erste Verurteilung. Bereits zwischen 1985 und 1987 hatte Peter Sch. seine Stellung als Leiter einer Pfadfindergruppe dazu missbraucht, um sich mehreren Jungen in sexueller Absicht zu nähern und an ihnen sexuelle Handlungen durchzuführen. Neben gegenseitiger Masturbation kam es

auch zum Oral- und Analverkehr. Das Landgericht Essen verurteilte Peter Sch. daraufhin im Juni 1988 zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten.

Peter Sch. ging beim Aufbau seines Medienvertriebes in Berlin von Anbeginn sehr clever vor. In einem Bericht der Berliner Morgenpost vom 2. Dezember 1997 heißt es in einer Schlagzeile: „Kinder pornos – Polizei zu großzügig? Kripo-Mann als Zeuge bestätigt Zusendung 'unbedenklicher' Fotos und Panne“. Weiter heißt es in dem Artikel von Kerstin Berg: „Jahrelang konnte der pädophile Pädagoge Peter S. (54) unbehelligt höchst zweifelhafte Fotos und Filme vertreiben. Weil die Berliner Polizei zunächst großzügig mit der Grauzone zwischen strafbarer Kinderpornographie und straffreiem FKK-Material umgegangen ist? ... 'Wir waren auf der Dienststelle einer Meinung darüber, was Kinderpornographie ist', behauptet Zeuge Klaus O. (54) von der zuständigen Kripo-Fachdienststelle. Die Anklage gegen den Pädagogen aber läßt anderes vermuten. Da nämlich sind teilweise Aufnahmen von Kindern aufgelistet, die die Polizei bereits 1993 gesichtet und damals mit dem Vermerk 'unbedenklich' abgelegt hatte. ... 'Letztlich entscheidet das Gericht, ob es Pornographie ist, sagte Oberstaatsanwältin Monika Diederichs am Rande des Verfahrens. Sie, die die Abteilung für solche Fälle leitet, hat eine klare Forderung: 'Uns wäre es lieber, wenn es verboten wäre FKK-Bilder (von Kindern, Anm.) zu veröffentlichen.'“



Mahnwache der Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V. vor dem Landgericht Berlin vom 26. Januar 1998: „Kinderpornographie – die skrupellose Ausbeutung von Kindern!“

Auch die nachfolgenden Fallschilderungen weisen auf gravierende Defizite im Umgang mit Kinderschändern hin. Der Kinder- und Jugendschutz und das Befinden der Opfer scheinen zuweilen völlig ausgeblendet.

Klaus-Dieter Sch. ist der Mörder von Kai-Uwe Beck aus Fulda. Der bereits wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestrafte Berliner, hat das 8jährige Kind am 29. April 1976 in seiner Wohnung in der Löhnerstr. 54 in Fulda auf grausame und bestialische Weise nach sexuellen Misshandlungen ermordet. In dem Verfahren gegen Sch. wurde auch in einem weiteren Mordfall (Mordopfer: Reiner Koch, 16. Januar 1973 im Alter von 12 Jahren in Berlin ermordet) gegen ihn ermittelt. Sch. hatte sich zuvor gegenüber zwei Mithäftlingen selbst beschuldigt, auch Reiner Koch umgebracht zu haben. Im späteren Verfahrensverlauf widerrief er seine Aussage. Er gab an, dass er dies nur aus purer Angabe heraus gesagt habe. Leider konnte dieser Sachverhalt damals nicht hinreichend geklärt werden. Einer möglichen Wiederaufnahme des Verfahrens, ausgelöst durch Hinweise der Initiative gegen Gewalt... im Jahre 1998, stand im Wege, dass die archivierten Haare des Täters – das Opfer hatte sich gewehrt und dem Täter ein Bündel Haare ausgerissen – nicht mehr auffindbar waren. Somit war eine DNA-Analyse und eine damit verbundene Aufklärung dieses Verbrechens nicht mehr möglich.

Über einen Bericht in der „Berliner Zeitung“ vom 17. Oktober 1996 („Beichte eines Kindermörders – er warnt alle Eltern“), wurde die Initiative gegen Gewalt... auf den Fall aufmerksam. Da der Verein gerade ein Projekt im Maßregelvollzug durchführte („Betroffene in Auseinandersetzung mit pädosexuellen Straftätern im Maßregelvollzug“), war der Vorsitzende an einem Kontakt mit diesem Mann sehr interessiert. Er wollte versuchen eine Antwort darauf zu bekommen, wie ein Kindermörder nach seiner Haftentlassung lebt bzw. wie er mit dem, was er getan hat, heute umgeht. Natürlich wollte der Kinderschützer auch wissen, was sich für den Mann in Punkto seiner Sexualität und Phantasien geändert hat und ob von ihm weiterhin Gefahr droht.

Schon in den ersten Telefonaten mit dem Kindermörder Klaus-Dieter Sch. stellte der Vorsitzende der Initiative fest, dass der Mann zwar mit seiner Offenheit regelrecht prahlte, dies aber im grossen Widerspruch zu seinem tatsächlichen Verhalten stand. Im ersten Telefonat bot Sch. dem Kinderschützer gleich die Zusendung seiner selbst verfassten Autobiographie an. Diese hatte er wohl schon in seiner Untersuchungshaft 1976 in Fulda geschrieben.



*Ohne Titel *)*

Ein Tag später teilte Klaus-Dieter Sch. per Fax mit, dass er mit seiner Psychologin darüber gesprochen habe, diese habe ihm jedoch abgeraten. Er sei aber bereit, sämtliche Fragen zu beantworten. Nachdem ihm die Fragen zugesandt wurden, musste festgestellt werden, dass er in Wirklichkeit dazu überhaupt nicht bereit war. Er vertröstete den Vorsitzenden über Monate und schob u.a. vor, dass sein PC defekt sei. Danach behauptete er, dass er alles zugesandt habe, was nicht stimmte. In einem der Telefonate mit dem Vorsitzenden stellte dieser fest, dass kleine Kinder im

Hintergrund spielten. Sch. bemerkte dies wohl und griff es auf, erzählte, dass dies die Kinder von der Nachbarin seien. Da die Situation Anlass zur Beunruhigung gab, kündigte der Vorsitzende ihm gegenüber an, dass er ihn einmal spontan besuchen werde, wenn er mal gerade in Berlin wäre. Als das einige Wochen danach auch tatsächlich passierte, hielt sich zu dieser Zeit ein etwa 13-jähriger Junge bei ihm auf. Die beiden waren für die Jahreszeit (Winter/Frühjahr) recht leicht bekleidet, was dem Vorsitzenden an sich schon merkwürdig vorkam. Er spürte die Verlegenheit von Klaus-Dieter Sch., der ihn unter einem Vorwand – er habe dem Jungen noch versprochen, ihm dessen PC einzurichten – wieder wegschickte. Als der Vorsitzende der Initiative, Klaus-Dieter Sch. zu dem verabredeten Termin nicht antraf, wurde er noch unruhiger und misstrauischer. Im Laufe der nächsten Monate erfuhr der Vorsitzende, dass Sch. über sein ehrenamtliches Engagement in einem Fußballverein und darüber hinaus auch privat in einem auffälligen Maße Kontakt zu Kindern suchte, sie sogar häufig zu sich in seine Wohnung einlud. Einem Jungen im Alter von 13/14 Jahren zeigte er beispielsweise pornographische Schriften. Auch ansonsten schien Sch. für Kinder und Jugendliche interessant zu sein. Bei ihm konnten sie alles das machen, was sie zu Hause (noch) nicht durften. Als ein 15-jähriger Junge mal in Schwierigkeiten steckte, nahm er ihn für mehrere Tage in seiner Wohnung auf. Wie der Junge später dem Kinderschützer gegenüber ausführte, habe Sch. ihn an einem Abend bedrängt und aufgefordert mit ihm ins Bett zu gehen. Er habe jedoch strickt abgelehnt. Klaus-Dieter Sch. habe ihn schließlich in Ruhe gelassen. Kurze Zeit später, als Sch. auf der Arbeit gewesen sei, habe er sich mal etwas in der Wohnung umgesehen. Dabei habe er auf einem Schrank eine Akte mit Prozessunterlagen gefunden. Als er darin auch Details über die Ermordung von Kai-Uwe Beck las und auch von der Vorgehensweise des Klaus-Dieter Sch. erfuhr, habe er es mit der Angst zu tun bekommen und sofort das Haus verlassen.

Diese Recherchen teilte der Vorsitzend umgehend den zuständigen Ermittlungsbehörden in

Berlin mit. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin stellte das Ermittlungsverfahren jedoch wieder ein. In der Begründung vom 31.8.1999 (Aktenzeichen: 14 Ju Js 1335/99) heißt es: „...Die Ermittlungen haben keine konkreten Hinweise darauf ergeben, dass der Beschuldigte Kinder in seiner Nachbarschaft sexuell missbraucht. Es wurde zwar festgestellt, dass der Beschuldigte soziale Kontakte zu Kindern aus der Nachbarschaft unterhält, die Befragung der Kinder hat jedoch keinen Tatverdacht ergeben. Der Schüler ... hat in der Zeugenvernehmung vom 18.6.1999 angegeben, 'vor zwei bis drei Jahren' in der Wohnung des Beschuldigten pornographische Abbildungen gezeigt bekommen zu haben. ... Ein strafrechtlich relevantes Verhalten gemäß § 176 Abs. 5 StGB kann nur dann festgestellt werden, wenn der Geschädigte zum Tatzeitpunkt noch nicht vierzehn Jahre alt war. Es muss somit festgestellt werden, dass dieser Vorfall vor dem 3.7.1996 stattfand. Dies kann nicht hinreichend sicher festgestellt werden. Der Tatbestand der Verbreitung pornographischer Schriften gemäß § 184 Abs. 1 Nr.1 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Die Strafverfolgung verjährt somit nach drei Jahren. Da der Zeitpunkt nicht sicher feststeht, ist auch nicht sicher feststellbar, dass die Tat noch nicht verjährt ist. Das Verfahren war demgemäß nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung einzustellen.“

Ein Widerspruch des Anwaltes der Initiative gegen Gewalt... gegen die Entscheidung brachte keinen Erfolg. Es blieb bei der Einstellung. Da Sch. im Verfahrensablauf mit einigen Unannehmlichkeiten vorlieb nehmen musste (wurde beispielsweise zur Abgabe einer Speichelprobe aufgefordert), verließ er „Hals über Kopf“ die Bundeshauptstadt. Er zog überraschenderweise wieder genau in das Bundesland, in dem er 1976 wegen Mordes verurteilt wurde. Auf seiner Arbeitsstelle lernte er einen alleinerziehenden Vater eines 9-jährigen Jungen kennen. Diesem bot Klaus-Dieter Sch. Hilfe bei der Beaufsichtigung des Kindes an. Bevor dem Kinderschützer dieser Sachverhalt bekannt wurde, hatte Sch. den Jungen schon häufiger in Abwesenheit des Vaters beaufsichtigt. Die gewonnenen Erkenntnisse des Vorsit-



Das Mahnmal gegen Kindesmissbrauch ist ein drei Meter hoher, breiter und tiefer Käfig. Er steht im Freizeit- und Erholungszentrum (FEZ) in Berlin-Wuhlheide.

zenden teilte dieser wieder umgehend den Behörden mit, in diesem Fall war es das Jugendamt. Das Jugendamt setzte sich daraufhin gleich mit dem Vater des Kindes in Verbindung. Dieser war, wie er dem Vorsitzenden später gegenüber sagte, erstmal geschockt. Er erzählte, dass er kurze Zeit später über einige Tage habe verreisen müssen. Es sei geplant gewesen, dass Sch. dann solange auf seinen Sohn habe aufpassen sollen. Nun sei er froh, dass er noch rechtzeitig informiert worden sei. Er erzählte auch von der weiteren Lebensplanung des Sch.. Dieser habe sogar versuchen wollen, aus gesundheitlichen Gründen früher in Rente gehen zu dürfen, um sich dann noch intensiver um den Jungen kümmern zu können. Kriminalpolizeiliche Ermittlungen ergaben in der Folge zunächst keine neuen Anhaltspunkte dafür, dass hier eine Straftat vorliegt. In einem Filmbeitrag des Senders Pro 7 (taff vom 15.11.02, 17 Uhr), wo u.a. der Vater des Jungen, der Kinderschützer und auch Klaus-Dieter Sch. (in anonymisierter Form) zu Wort kamen, sprach Sch. u.a. davon, dass er sich nach seiner Haftentlassung immer von Kindern fern gehalten habe. Allerdings wusste er zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht, wer sonst noch im Beitrag zu Wort kommen würde. Nach der Ausstrahlung des Beitrages fühlte sich Sch. wohl erlappt bzw. vom Sender betrogen. Er stellte einen Strafantrag gegen den Sender und drohte dem Vater des Jungen in einem Telefonat: „Pass auf und lass dein Kind nicht mehr allei-

ne auf die Straße!“ Dieser erstattete seinerseits Anzeige gegen Sch. wegen Bedrohung. Als der Druck zu stark wurde, ließ Sch. sich freiwillig in eine psychiatrische Klinik einweisen. Der behandelnde Arzt sah sich jedoch nicht in der Lage eine fundierte Stellungnahme über die Gefährlichkeit seines Patienten abzugeben. Es würde zwar eine suizidale Eigengefährdung vorliegen, aber ob auch von einer Fremdgefährdung auszugehen sei, dazu könne er nicht viel sagen, allerdings auch nichts ausschließen. Als sehr beunruhigend empfand der Arzt, dass Sch. in Kenntnis seines von ihm begangenen Verbrechens wiederum Kontakt zu einem Kind, sogar in enger Form, aufgenommen habe. Nicht nur der Kriminalbeamte des Polizeipräsidiums regte daraufhin die Erstellung eines „Gefährlichkeitsgutachtens“ in Bezug auf Klaus-Dieter Sch. an, sondern einige Tage später tat dies auch ein Sachbearbeiter des zuständigen Landratsamtes. Das Verfahren wegen Bedrohung zog sich bis in das Jahr 2004 hinaus. Schließlich akzeptierte Sch. einen Strafbefehl und bat über seinen Rechtsanwalt, statt der geforderten Geldstrafe von 750,- Euro €, gemeinnützige Arbeiten ableisten zu dürfen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Initiative gegen Gewalt..., ist die Erstellung eines „Gefährlichkeitsgutachtens“ bis dato nicht in die Wege geleitet worden. Als Haupthindernis hierfür wurde dem Vorsitzenden behördlicherseits mitgeteilt, dass man ohne das Einverständnis des Klaus-Dieter Sch. dieses Gutachten nicht anordnen könne. Es fehle an der gesetzlichen Grundlage.

Dem einschlägig vorbestraften **Walter L.** brachte der Weg durch die Instanzen schließlich 5 Jahre Haftverschonung. Gewehrt hatte sich Walter L. bis zuletzt. Dabei war der noch rüstige 68jährige Westerwälder Familienvater, Unternehmer und Hobbypilot schon lange kein unbescholtener Bürger mehr. Am 6.1.2003 setzte das Thüringer Oberlandesgericht in Jena einen Schlussstrich unter das zähe Ringen des unbelehrbaren Kinderschänders. Das OLG wies die Revision des wiederholt im November 2001 verurteilten Walter L. als unbegründet zurück (1 Ss 102/02 Aktz.: 613 Js 31939/98 – 7 Ns, LG Gera). Das vom Land-

gericht Gera verhängte Urteil wurde damit vollstreckbar. Der sechsfache Vater musste nochmals für 1 1/2 Jahre hinter Gitter.

Im Rückblick wird deutlich, dass Walter L. - der nach eigenen Angaben einräumt, bereits in den 60er Jahren Kinder sexuell missbraucht zu haben (Urteil: Geldbuße) – sich trotz Androhung einer härteren Strafe nicht habe stoppen lassen. 1992 wurde den Behörden erstmals das Ausmaß bekannt. Einer seiner Söhne hatte Strafanzeige gegen seinen Vater gestellt. Walter L. hatte fünf seiner eigenen Kinder über viele Jahre sexuell missbraucht. Betroffen waren außerdem seine vier Pflegekinder, eine Nichte und seine zum Tatzeitpunkt erst 4jährige Enkelin. In der Urteilsbegründung von 1993 hieß es u.a.: „... Der Angeklagte Walter L... ist ein bisexueller Pädophilist. Diese Normabweichung ist jedoch in eine normale Sexualität eingebettet. Er ist von rücksichtslosem Charakter. ...“ Das Landgericht Koblenz verurteilte Walter L. schließlich zu 3 Jahren Freiheitsstrafe. Die Strafe fiel deshalb so mild aus, da der überwiegende Teil der Straftaten bereits verjährt war. Wie sich erst 1997 herausstellte, missbrauchte Walter L. sogar noch unmittelbar vor seiner Verhaftung im Jahre 1993 – bereits wissend, dass er sich einer drohenden Anklage nicht mehr entziehen konnte – in sehr dreister Form einen ihm damals anvertrauten 10jährigen Jungen. Dieses Verbrechen blieb bis 1997 unentdeckt, da der betroffene Junge zunächst schwieg. Obwohl die Staatsanwaltschaft und die Voll-



Demonstration vor dem Landgericht Koblenz

zugsanstalt eine vorzeitige Entlassung von Walter L. nicht befürworteten, wurde vom Gericht 1994 beschlossen, den uneinsichtigen Familienvater vorzeitig (1995) aus der Haft zu entlassen. Wie naiv der Richter seinerzeit war, zeigt ein Zitat aus dem Beschluss der Bewährungsaufgabe: „... 2) Der Verurteilte hat den Umgang mit Kindern in Abwesenheit weiterer Erwachsener zu meiden. ...“ (Akz.: StVK 744/94 110 VRs 5128/93 StA Koblenz).

Als 1997 der damals 15jährige Junge sein Schweigen gegenüber der Initiative gegen Gewalt... brach, beabsichtigte die zuständige Koblenzer Staatsanwältin, sogar, das Verfahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Jungen einzustellen. Erst auf Drängen der Initiative gegen Gewalt... und des Anwaltes der betroffenen Familie wurde Walter L. nochmals angeklagt. Innerhalb des nur wenige Stunden dauernden Prozesses kam es zu einem Deal zwischen der Staatsanwaltschaft und Walter L.. Der Geschäftsmann gestand die Taten und im Gegenzug wurde ihm die verhängte „Reststrafe“ (1 Jahr erlassene Haft aus 1994 + zusätzlich 1 Jahr Haft aus dem jetzigen Verfahren= 2 Jahre!) wieder zur Bewährung ausgesetzt. Die gesetzlich eigentlich streng reglementierte 2/3 Regelung (Gesamtstrafenbildung war in diesem Fall 4 Jahre, Walter L. war dagegen nur 2 Jahre in Haft!) ließ das Gericht dabei völlig außer acht. Die Initiative gegen Gewalt... behielt nach dem Verfahren Walter L. im Auge. Nur ein Jahr später ergaben die Recherchen der Kinderbeschützer, dass Walter L. sich noch während des laufenden Verfahrens im Jahre '97 erneut an einem 10jährigen Jungen vergangen hatte. Mit seinem einmotorigen Flugzeug besuchte L. des Öfteren einige befreundete Familien aus Thüringen. Die Familien dort wussten allerdings nichts von seiner Vergangenheit, und so kam es erneut zu Übergriffen. In Abstimmung mit den betroffenen Familien, erstattete die Initiative gegen Gewalt... im Sommer 1998 Strafanzeige gegen Walter L.. Die Staatsanwaltschaft Rudolstadt klagte Walter L. im Oktober 1998 an. Mehrmals musste dann der Prozesstermin verschoben werden, bis schließlich das Amtsgericht Walter L. im April 2001 zu einem Jahr Haft ohne Bewährung verurteilte. Der Wiederholungstäter ging in Berufung. Das Landgericht Gera kam nachfolgend am

23.11.01 zu dem Ergebnis, dass L. sogar 1 1/2 Jahre Haft gebührt. Auch dieses Urteil akzeptierte der Kinderschänder nicht. Er legte Revision vor dem Thüringen Oberlandesgerichtes in Jena ein. Wie bereits eingangs ausgeführt, hatte Walter L. jedoch auch hier zum Glück kein Glück.

Am 26. Januar 2005 verurteilte die 10. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz den bereits einschlägig Vorbestraften 38jährigen **Torsten G.**, wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (laut Aussage seiner leiblichen Tochter, hatte er mit ihr fast täglich zwischen ihrem 9. und 10. Lebensjahr den Geschlechtsverkehr ausgeübt, zum überwiegenden Teil ohne Kondome!) jeweils in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung (Aktz.: 2060 Js 54.704/03 -10 KLS-St.).

Bereits am 13. Dezember 1990 verurteilte ihn das Amtsgericht Mayen wegen fortgesetzten sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit fortgesetzter sexueller Nötigung, tatmehrheitlich dazu fortgesetzter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern und in Tateinheit mit Beischlaf zwischen Verwandten und einer weiteren, dazu tatmehrheitlich begangenen Vergewaltigung in dem Verfahren 106 Js 31.466/89 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung das Gericht zur Bewährung aussetzte. Nach Ablauf der Bewährungszeit wurde Torsten G. am 28. Januar 1994 die Jugendstrafe erlassen und der „Strafmakel“ beseitigt. Die genannten Straftaten beging Torsten G. zum Nachteil seiner Halbschwester. Infolge der Tat gebar die Halbschwester von G. sogar noch ein Kind, das zur Adoption freigegeben wurde.

Die betroffene leibliche Tochter des Torsten G. hatte ihren Vater bereits Anfang 2003 angezeigt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen zog sich dann das Verfahren über zwei Jahre hin. In dieser Zeit gelang es G., allmählich wieder

„Vertrauen“ zu seiner Tochter aufzubauen. Mit Briefen und Telefonaten erweckte er den Anschein bei ihr, dass er alles bereue und sich „wieder nach ihr sehne“. Tosten G. fand wohl gnädige Staatsanwälte und Richter, denn er blieb die ganze Zeit auf freiem Fuß. Im Dezember 2004 hatte Torsten G. es endlich geschafft. Seine Tochter hatte sich mit ihrer Mutter überworfen und war weggelaufen. Ab Mitte Dezember wohnte sie, in Absprache mit dem Jugendamt, wieder bei ihrem Vater Torsten G.. Kurze Zeit später fand dann ein gemeinsamer Therapietermin beim Therapeuten von Torsten G. statt, an dem neben Torsten G. auch seine geschädigte Tochter teilnahm. Dieser Termin war zuvor mit dem zuständigen Jugendamt abgesprochen worden. Nach der damaligen Planung sollte das betroffene Mädchen zunächst nicht dauerhaft bei ihrem Vater wohnen, sondern sobald als möglich mit einer stationären Therapie in einer Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie beginnen. Unter diesen Voraussetzungen drohte der bereits für Januar 2005 terminierte Prozess gegen Torsten G. zu platzen. Das betroffene Mädchen fühlte sich so hin und her gerissen, dass es nicht mehr mit seiner Nebenklageanwältin zusammenarbeiten wollte. Ihrerseits nahm sie stattdessen einen Termin bei einem Anwalt der Rechtsanwaltskanzlei ihres Vaters wahr und wollte alles widerrufen. Laut Aussage des Mädchens habe ihr dieser Anwalt jedoch davon abgeraten. Sie, wobei der Einfluss ihres Vaters nicht zu unterschätzen ist, entschied sich dann für die Variante, alles nur noch in sehr stark abgeschwächter Form vorzubringen.

Es würde den Rahmen sprengen, die Zusammenhänge noch ausführlicher zu erläutern. Eins steht fest: so viel Inkompetenz bei beteiligten Institutionen, angefangen bei den Jugendämtern, über den behandelnden Täter- und Opfertherapeuten, der Fachklinik bis hin zum Gericht, sind mir in den 14 Jahren meiner ehrenamtlichen Tätigkeit noch nicht begegnet. Wir schreiben inzwischen das Jahr 2005.

*)

Fotos aus „Der Weg“. Der Weg erzählt die Geschichte einer Frau, die in ihrer Kindheit auf brutalste Art und Weise sexuell misshandelt und vergewaltigt wurde. Erst durch langjährige Therapie (-versuche) sowie die Geduld und Liebe von Freunden bzw. Freundinnen, gelang es ihr nach und nach, mehr Licht in ihre Finsternis zu bringen. Dabei half ihr die Malerei, unangenehme Gefühle und Ängste abzubauen, um ihren autoaggressiven Zwängen nicht gänzlich zu erliegen. Bis heute ist die Malerei für sie ein wichtiges Ventil zur Bewältigung von Krisen geblieben. Die Malerin möchte gerne anonym bleiben!